



Satzung

des SV 1885 Teutschenthal e.V.

Satzung

des SV 1885 Teutschenthal e.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Steuerbegünstigung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Delegiertenversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Kassenführung
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde am 25.04.1885 als Turnverein gegründet.
Seit dem 13.07.1990 führt der Verein den Namen SV 1885 Teutschenthal e. V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Teutschenthal.
3. Der Verein ist unter Reg.-Nr. VR 21030 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der körperlichen, kulturellen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins werden ehrenamtlich tätig.
Für besondere Tätigkeiten im Dienst des Vereins, kann durch entsprechende Beschlüsse eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein ist politisch neutral und gewährleistet die demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung seiner Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein verpflichtet sich, mit den personenbezogenen Daten seiner Mitglieder verantwortungsbewusst und vertraulich umzugehen. Die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sind dabei maßgebend.
3. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Abteilungen zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium der Abteilung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch die Abteilungen ist nicht anfechtbar.
4. Das Mitglied, dem die Aufnahme bestätigt wird, erkennt die Satzung, die ihm auf Verlangen ausgehändigt wird, an.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- sich am Sportbetrieb des Vereins zu beteiligen,

- die den Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- an den durch den Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten,
- Sportanlagen, Sporteinrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und sich entsprechend seiner Möglichkeiten an der Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung zu beteiligen,
- Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten.
Die Höhe der Jahresbeiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die jeweiligen Abteilungen festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich der Abteilung gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem Austritt erklärt wird, wirksam.
3. Über einen Ausschluss entscheiden die Abteilungsleitungen in Abstimmung mit dem Vorstand. In schwerwiegenden Fällen, welche im öffentlichen Interesse sind, ist der Ausschluss in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
Dem Auszuschließenden ist vor der abschließenden Entscheidung eine Anhörung zu gewähren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Delegiertenversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt im Regelfall in Form einer Delegiertenversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit der Ladung aller Mitglieder, wird einberufen wenn:
 - das Interesse des Vereins es zwingend erfordert, z. B. Information zur Entwicklung der Sportanlage des Vereins und die Sicherung des Sportbetriebes.
 - über die Auflösung des Vereins zu entscheiden ist,
 - 25% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Eine Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
Der Vorstand beauftragt die Abteilungsleiter mit der Zustellung der Einladung.
Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift.
Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes/Delegierten mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes/Delegierten auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Delegierte. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
Abstimmungen zu Beschlussfassungen erfolgen offen.
Abstimmungen im Block sind zulässig.
Die Mitgliederversammlung stimmt über die Verfahrensweise ab.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied/Delegierte, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder/Delegierte ist nicht zulässig.
6. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung in Form einer Delegiertenversammlung wird grundsätzlich im laufenden Geschäftsjahr einberufen.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 50 ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.
Auf Basis der letztjährigen Mitgliederstatistik wird die Anzahl der Mitglieder über 18 Jahre in den Abteilungen ermittelt und durch Beschluss des Vorstandes ein Delegiertenschlüssel festgelegt.
Verantwortlich für namentliche Bestimmung/Festlegung der Delegierten der Abteilungen sind die jeweiligen Abteilungsleitungen.
3. Ein Delegierter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist stimmberechtigt und wählbar.
4. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge.

§ 10 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied
 - dem Schriftführer
 - den jeweiligen Abteilungsleitern
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Mitglieds- und Delegiertenversammlung
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Beim Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragen.
In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet turnusgemäß mit Ablauf der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.
6. Die Wahl der Abteilungsleiter und Abteilungskassenwarte erfolgt in den jeweiligen Abteilungen.
7. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 11 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kassen und das Bankkonto des Vereins. Die Kassenführung der Abteilungen wird vom Schatzmeister stichprobenartig überprüft auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege bei Kassenbüchern in den Abteilungen. Im Übrigen arbeiten der Schatzmeister und die Kassenwarte vertrauensvoll zusammen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch mindestens 2 Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Kassenbücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zu.
5. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Kreis-sportbund zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Die in einer Delegiertenversammlung beschlossene Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung des SV 1885 Teutschenthal e.V. vom 15.03.1998 außer Kraft.

Teutschenthal, den